

Bestimmungen für die Promotion in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock

[1880]

Rostock, [1880?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn173388291X>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext



Bestimmungen für die Promotion

bei der

philosophischen Facultät der Universität Rostock.

§ 1.

Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Decan der Facultät einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

- a. das Maturitätszeugniß vom Gymnasium, oder einer Realschule I. Ordnung;
- b. der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität oder einer höheren wissenschaftlichen Fach-Academie;
- c. Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Documente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein curriculum vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;
- d. eine wissenschaftliche Abhandlung, bei classischen Philologen in der Regel in lateinischer, sonst auch in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehört und Resultate selbstständiger Forschung enthält;
- e. eine an Eidesstatt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, daß der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hülfe verfaßt habe;
- f. die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Eine Dispensation von der Vorlegung der sub 1 a. und b. genannten Zeugnisse und Nachweise kann nur durch einstimmigen Beschluß der Facultät herbeigeführt werden.

§ 2.

Von nicht-deutschen Bewerbern ist anstatt der in § 1 a. und b. verlangten Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

§ 3.

Nach Approbation der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehörenden Fächern zu bestehen. Die beliebige Auswahl ist gestattet zwischen folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

Philosophie,	Mathematik,
Latein und Griechisch, +	Mechanik,
Kunst-Archäologie,	Botanik,
Orientalische Philologie,	Chemie,
Deutsch,	Mineralogie und Geologie,
Englisch,	Physik (experimentale oder mathematische),
Französisch,	Zoologie,
Geschichte,	Staatswissenschaften.
Geographie,	

MK-7975 32

Lernarbeiten, welche in der philosophischen Facultät (Latein und Griechisch) gemacht zu werden müssen, beizulegen sind und mit welcher Prüfung in einem der oben angegebenen Fächer zu bestehen.

§ 4.

Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Arbeit auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 150 Exemplaren der Facultät überwiesen. Auch ist es zur Ersparung der Druckkosten gestattet, sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen; nur müssen dann 150 Separatabzüge mit besonderem Titel der Facultät zugesendet werden. Auf die Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten zu drucken.

§ 5.

Hat der Bewerber früher den ersten Preis als Studiosus in Rostock gewonnen, und ist seine Preisschrift gedruckt worden, so kann dieselbe innerhalb der ersten 5 Jahre nach erlangtem Preise als Promotionschrift anerkannt werden.

§ 6.

Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber den Doctoreid zu vollziehen. Die Zusendung des Diploms erfolgt erst, nachdem die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren eingeliefert worden ist.

§ 7.

Im Falle der Abweisung werden von den Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber wieder zugestellt. Wer jedoch die Facultät durch Vorlegung einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird nicht blos abgewiesen, sondern auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrages bestraft. Wer in Folge eines nicht bestandenen Examens zurückgewiesen wird, oder wer nach Einlieferung seiner Dissertation vor dem Examen freiwillig zurücktritt, verliert die Hälfte der Promotionsgebühren.

§ 8.

Die Abhandlung und die etwa eingesendeten Druckschriften bleiben jedenfalls bei den Facultäts-Acten.

Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Arbeit auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 150 Exemplaren der Facultät überwiesen. In wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programm mit besonderem Titel der Facultät zugesendet Referenten zu drucken.

Erparung der Druckkosten gestattet, sie in einer öffentlichen; nur müssen dann 150 Separatabzüge die Innenseite des Titelblattes ist der Name des

Hat der Bewerber früher den ersten Preis gedruckt worden, so kann dieselbe innerhalb des Jahres anerkannt werden.

in Klostock gewonnen, und ist seine Preischrift im Jahre nach erlangtem Preise als Promotionschrift

Vor Ausfertigung des Diploms hat die Facultät das Diplom erfolgt erst, nachdem die vorgeschriebenen

den Doctoreid zu vollziehen. Die Zusendung des Druckexemplaren eingeliefert worden ist.

Im Falle der Abweisung werden von dem Bewerber übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrag zurückgewiesen wird, oder wer nach Einlieferung die Hälfte der Promotionsgebühren.

Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die dem Bewerber zugestellt. Wer jedoch die Facultät durch Vorlegung einer Abhandlung versucht hat, wird nicht bloß abgewiesen, sondern auch die Hälfte der Promotionsgebühren. Wer in Folge eines nicht bestandenen Examens die Promotion vor dem Examen freiwillig zurücktritt, verliert

Die Abhandlung und die etwa eingesehene

Exemplare bleiben jedenfalls bei den Facultäts-Acten.

